



Quelle: Deschermeier

Baustellenverordnung

Sicherheit- und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Schutz vor Brand und Rauch auf der Baustelle

Vorstellung

Stefan Deschermeier

Ingenieurbüro für Brandschutz, Sicherheit, Gefahrgut:

- Bauingenieur Dipl.-Ing. (FH)
- Brandschutzingenieur
- Sicherheitsingenieur
- Baukoordinator und Präsident BDK e.V.
- Nachweisberechtigter für vorbeugenden Brandschutz
- Bauvorlageberechtigter



Das Ingenieurbüro Deschermeier wurde 2002 gegründet und erarbeitet seit Jahren Brandschutz- und Sicherheitsnachweise bzw. -konzepte für Gebäude, Unternehmen und Veranstaltungen.

Inhalt

Beteiligte am Brandschutz auf Baustellen

Anforderungen an den Brandschutz auf Baustellen

Hilfestellung Baustellenordnung

Grundlage Bayerische Bauordnung

Art. 9 Baustelle

(1) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, beseitigt oder instand gehalten werden können und dass keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 49 Grundpflichten

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Grundlage Bayerische Bauordnung

Art. 50 Bauherr

- **Geeignete Beteiligte bestellen (Art. 51 und 52)**; soweit nicht selbst geeignet ist.
- obliegen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise

Art. 51 Entwurfsverfasser

- die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 52 Unternehmer

- Verantwortlich für
 - mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung
 - ordnungsgemäße Einrichtung
 - **den sicheren Betrieb der Baustelle**
- die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

Grundlage Bayerische Bauordnung

Art. 12 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so **anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten**, dass

- **der Entstehung eines Brandes** und
- **der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt** wird

und bei einem Brand

- **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie
- **wirksame Löscharbeiten**

möglich sind.

Grundlage Bauvorlagenverordnung

§ 1 Begriff, Beschaffenheit

- (1) Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags ... erforderlich sind. Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn dieser Verordnung, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. (z.B. Brandschutznachweis)

§ 11 Brandschutznachweis

- (1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit erforderlich, anzugeben:
- ...
 - 5. der erste und zweite Rettungsweg ...
 - 6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten
 - ...
 - 6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren

Grundlage Baustellenverordnung (§2, §4)

In der Planungsphase

Bei der Einteilung der Arbeiten die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden ... sind die allgemeinen Grundsätze nach §4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;

In der Ausführungsphase

- die Anwendung der **allgemeinen Grundsätze nach §4 ArbSchG** koordinieren
- auf die **Pflichten nach Baustellenverordnung** achten
- den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** anpassen (lassen)
- die **Zusammenarbeit der Arbeitgeber** organisieren
- die Überwachung der **ordnungsgemäßen Anwendung** der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren

Grundlage Arbeitsstättenverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

1. **Orte in Gebäuden oder im Freien**, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder **einer Baustelle befinden** und die **zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind**,
2. **andere Orte in Gebäuden oder im Freien**, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder **einer Baustelle befinden** und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

Grundlage Arbeitsstättenverordnung

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

1. **Orte in Gebäuden oder im Freien**, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder **einer Baustelle befinden** und die **zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind**,
2. **andere Orte in Gebäuden oder im Freien**, die sich auf dem Gelände eines Betriebes oder **einer Baustelle befinden** und zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.

(2) Arbeitsplätze sind Bereiche von Arbeitsstätten, in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen.

Situation auf Baustellen

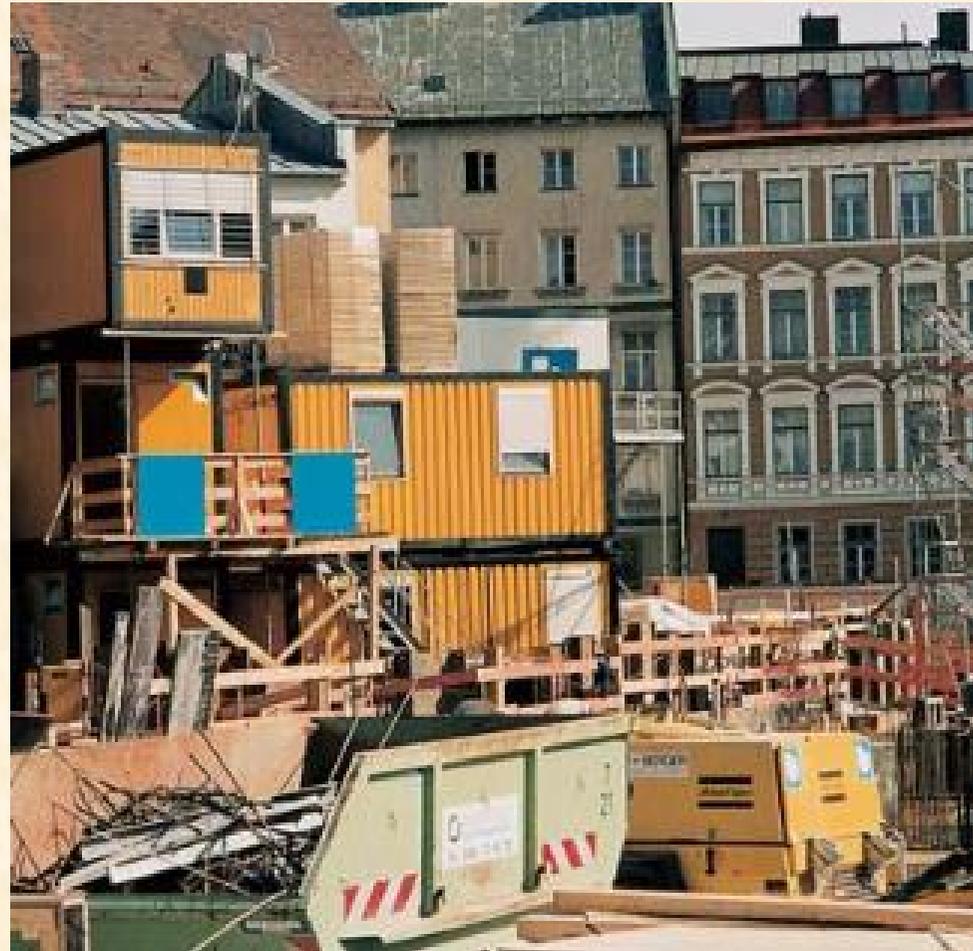
Arbeitsbedingungen auf Baustellen unterscheiden sich in vielen Punkten von normalen gewerblichen und industriellen Betrieben. Baustellen sind Provisorien und weisen entsprechend erschwerten Bedingungen auf.

- Provisorische Installationen
- verschiedenste ineinandergreifende Arbeitsschritte
- Materiallager inmitten von Arbeitsstellen
- Firmen- und Personalrotation
- ständig wechselnde Arbeitsbedingungen
- Witterungseinflüsse
- usw.

Durch einen Brand auf einer Baustelle können massive Terminverzögerungen und Kosten entstehen, welche weder im Interesse des Bauherren, der Bauleitung und dem Planer sind.

Bauliche Schutzmaßnahmen

- Abstände zwischen Baucontainer für Büro, Sanitär, Unterkunft, Lagerung untereinander und zum Bauobjekt
- Be- und Entlüftung der Lagerräume mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- Schutzabstände der Heizeinrichtungen
- Planen z.B. an Gerüsten
- Abstände von Abfallsammlung
- Brandabschnittsbildung (z.B. Brandschutztüren)
- Sicherstellung der Fluchtwege
- Sichern von Öffnungen
- usw.



Quelle: Deschermeier

Technische Schutzmaßnahmen

- Bereitstellen von ausreichender und zugänglicher Löschwasserversorgung
- geeignete, ausreichende Feuerlöscher vorhalten
- vorschriftsmäßige Baustellen-Elektro-Installation
- Alarmierungsmöglichkeiten
- ggf. mobile Brandmeldeanlage
- Notbeleuchtung sicherstellen
- Blitzschutzanlage zügig installieren



Quelle: Deschermeier



Quelle: Deschermeier

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- vertraglich Sicherheitsanforderungen und -maßnahmen mit dem Bauleiter und den Unternehmern vereinbaren
- Baustellenzutrittskontrollen (Umzäunung)
- Baustellenüberwachung nachts
- Kennzeichnen und Freihalten von Fluchtwegen
- Rauchverbot regeln und durchsetzen
- Alarmplan erstellen
- Verhalten im Brandfall festlegen
- Kontrolle der Einhaltung
- Einhaltung der Brandschutzanforderungen (z.B. Schein für Schweißen, Trennschleifen)
- Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle
- Festlegen, Einhalten und Kennzeichnen von Fluchtwegen und Notausgänge
- Kennzeichnen von Gefahrenstellen, Etagen im Rohbau
- Notfallplanungen (z.B. Erreichbarkeit)
- Kontroll- und Rundgänge
- usw.

Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung

Eine Praxishilfe der Offensive Gutes Bauen



Wozu eine Baustellenordnung?

Ein nebeneinander und nacheinander Tätigwerden vieler Baubetriebe erfordert ein hohes Maß an **Absprachen und Informationsaustausch**:

- Organisation und Kommunikation
- Verkehr, Anlieferung / Abtransport
- Verkehrswege
- Baustromversorgung
- Ordnung / Sauberkeit, Abfallbeseitigung
- Notfallmanagement (Erste Hilfe, Brandschutz)
- Tragepflicht von PSA
- Besucher
- Nachunternehmer
- Passantenschutz
- ...



Leitfaden für die
Erstellung einer
Baustellenordnung

Sinn und Zweck einer Baustellenordnung

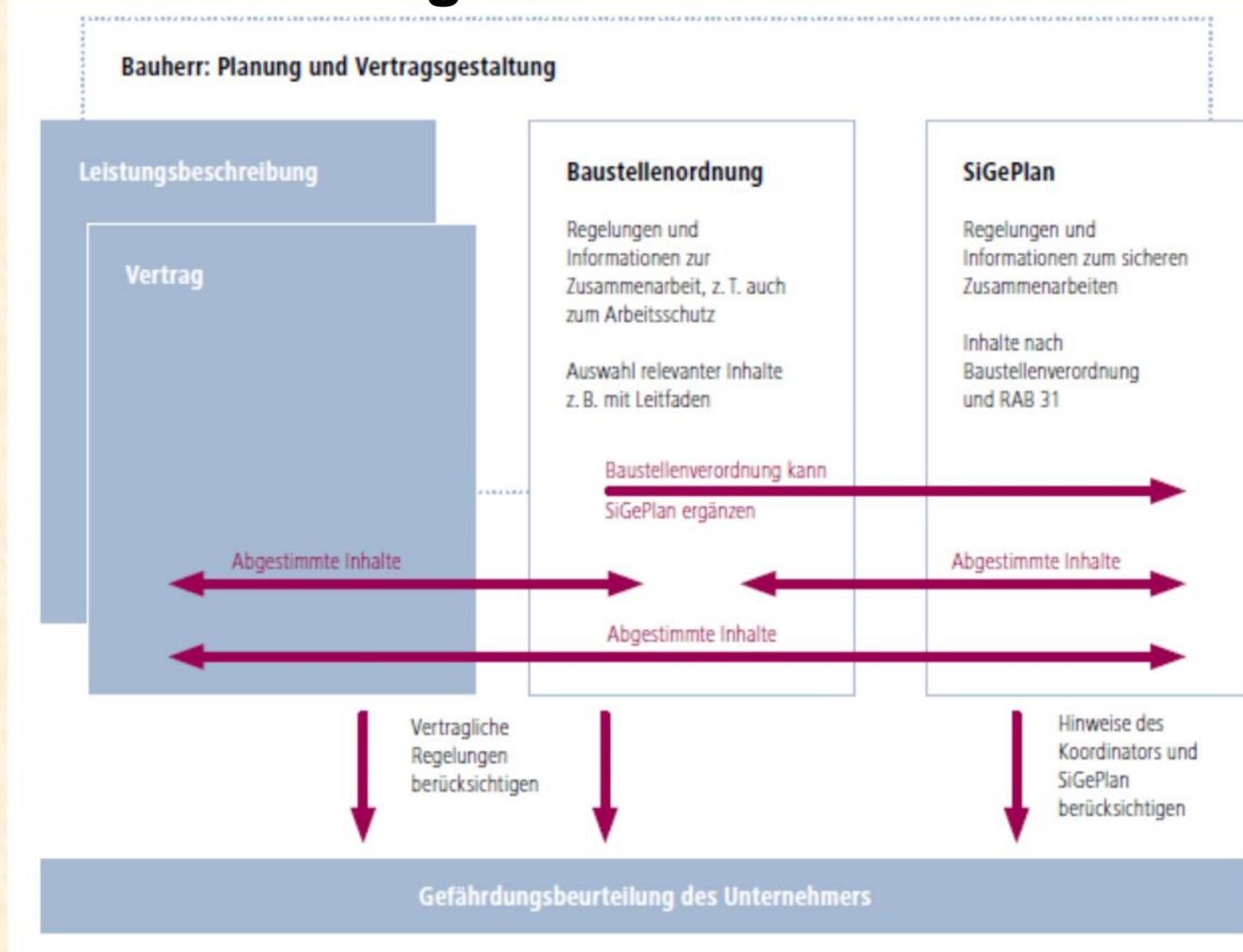
Firmenübergreifende Regelungen zum Verhalten und zur Zusammenarbeit für alle Beteiligten des Bauvorhabens fördern einen störungsfreien Bauablauf.



**Baustellenordnung =
„Hausordnung für die Baustelle“**

Sie können den Leitfaden für die Erstellung einer Baustellenordnung über www.inqa.de bestellen (Rubrik Gute Praxis > Publikationen).

Baustellenordnung / SiGePlan / Baukoordinator?



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?

